

# Elterninformation „Schule acht bis zwei (8 – 2)“

Das Betreuungsangebot „Schule acht bis zwei (8 - 2)“ wird nur an der St.-Bonifatius-Schule in Riesenbeck-Birgte angeboten. Träger der Maßnahmen ist die **Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH**.

## Angebotsumfang

- An allen Unterrichtstagen findet nach Unterrichtsende **bis 14.00 Uhr eine gesicherte Betreuung der Kinder durch Fachkräfte** statt.
- Die außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme gilt als schulische Veranstaltung.
- Die Betreuung beinhaltet **keine Hausaufgabenbetreuung**, sondern erstreckt sich auf spielerische Aktivitäten, Kreativangebote u. ä.
- **Eine Betreuung in den Ferien ist nicht Inhalt des vereinbarten Angebotes. Hierzu wird auf das Projekt der „Ferienbetreuung Schule 8 -1 bzw. 8 – 2“ verwiesen.**
- Der Schülerbusverkehr richtet sich nach den regulären Unterrichtszeiten. Für die Rückfahrt der an der Betreuungsmaßnahme beteiligten Kinder werden keine zusätzlichen Busse eingesetzt werden. daher ist der Rücktransport im Bedarfsfall privat zu regeln.
- Eine Mittagsverpflegung ist nicht enthalten.

## Aufnahme/Anmeldungen/Abmeldungen

- Der **Eingang der Anmeldung beim Fachdienst III/2 Bildung, Sport und Kultur der Stadt Hörstel** über das Onlineportal ist maßgeblich für die Platzvergabe.
- Anmeldefrist ist der **31. Januar** eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr. Für jedes weitere Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme. **Die Teilnahme ist freiwillig.** Mit der Zustimmung durch den Schulträger ist die **Teilnahme für die Dauer eines Schuljahres bindend. Eine tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.**
- Schriftliche Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. nicht aufgrund von Stundenplanänderung).
- Ein Schulkind kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der Elternbeitrag trotz 2-facher Mahnung nicht gezahlt wird, das Verhalten des Schulkindes einen weiteren Verbleib nicht zulässt, an der Maßnahme nicht regelmäßig teilnimmt oder die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.

## Elternbeitrag

- **Die Beiträge werden für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07. des Folgejahres) in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 15. des Monats erhoben.** Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z. B. an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien) und durch evtl. Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- **Geschwisterermäßigung:** Für das zweite Kind und jedes weitere Kinder vermindert sich der Beitrag um die  **Hälfte**. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so verringert sich der niedrigere Beitrag um die Hälfte.
- Die Beitragspflichtigen sind für die Dauer der Beitragspflicht verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## Hinweise zum Familieneinkommen (analog der Regelungen im Kindergartenwesen)

Berücksichtigt wird das gemeinsame Einkommen der Eltern/Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Maßgebend ist das jeweilige Kalenderjahreseinkommen.

- Summe der Einkünfte gemäß Einkommenssteuergesetz
- Hinweis: Kindergeld wird **nicht** hinzugerechnet
- Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen an den/die Erziehungsberechtigte/n und das Kind sowie öffentliche Leistungen für den/die Erziehungsberechtigte/n und das Kind zur Deckung des Lebensunterhaltes sind hinzuzurechnen, auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. Minijobs)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Vermietung (auch Untervermietung) und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Sonstige Einkünfte wie Renten- und Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen von Angehörigen, Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe nach SGB XII und Krankengeld
- Einkünfte aus einem Mandat, einem Beamtenverhältnis o. ä. Status sind um 10 % zu erhöhen

**Ohne Vorlage der verbindlichen Erklärung ist der Höchstbeitrag zu zahlen.** Eine einkommensbedingte Ermäßigung des Elternbeitrages ist durch **entsprechende Unterlagen nachzuweisen** (z. B. Einkommenssteuerbescheid, Bescheid über Arbeitslosengeld I oder II oder Sozialhilfe nach SGB XII, Wohngeldbescheid, Rentenbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, Nachweis über Unterhaltszahlungen, sonstige Nachweise).